

Dekret zur Staatsrechnung des Kantons Freiburg für das Jahr 2021

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 102 und 113 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG);

gestützt auf den Staatsratsbeschluss Nr. 2022-177 vom 22. Februar 2022;

nach Einsicht in die Botschaft 2021-DFIN-34 des Staatsrats vom 29. März 2022;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Die Staatsrechnung des Kantons Freiburg für das Jahr 2021 wird genehmigt.

² Sie weist folgende Ergebnisse aus:

	Fr.	Fr.
Erfolgsrechnung:		
> Ertrag	4'072'259'251.35	
> Aufwand	4'071'569'335.01	
> Ertragsüberschuss		689'916.34
Investitionsrechnung:		
> Einnahmen	33'647'784.40	
> Ausgaben	133'404'769.63	
> Ausgabenüberschuss		99'756'985.23
Finanzierungsüberschuss		108'199'988.00

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Dekret untersteht nicht dem Referendum.

Es tritt sofort in Kraft.